

STATUTEN DES VEREINS HELVETIAROCKT

I. ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen ‚HELVETIAROCKT‘ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein, mit Sitz in Luzern, konzentriert sich auf die Musikbereiche Jazz, Pop & Rock und anverwandte Stile. Er bezweckt:

- die Bekanntmachung von Musikerinnen und Bands
- die Vernetzung von Musikerinnen und Bands
- die Nachwuchsförderung von Frauen
- die Förderung der Karriere von Frauen

Art. 3

Der Verein nimmt schwerpunktmässig eine Vermittlungsfunktion ein und strebt keinen Gewinn an.

II. VEREINSTÄTIGKEIT

Art. 4

Im Sinne des Vereinszwecks unternimmt der Verein folgende Tätigkeiten:

- Aufbau und Pflege einer Homepage
- Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sensibilisierung
- Veranstaltungen
- Austausch mit Fachpersonen

Diese Tätigkeiten können aufgrund von Evaluationsergebnissen ergänzt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Verein unterhält:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Art. 7

Auf Antrag können natürliche oder juristische Personen Mitglieder werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8

Gönnerinnen und Gönner, die den Verein unterstützen, ohne Mitglieder zu sein, werden über die Tätigkeiten des Vereins in geeigneter Form informiert.

Art. 9

Passivmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Art. 10

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können jederzeit ausgeschlossen werden.

Art. 11

Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet.

Art. 12

Mitglieder, die trotz mehrfacher Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Art. 13

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

IV. ORGANE

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Revision

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. In dringenden Fällen können ausserordentliche Mitgliederversammlungen kurzfristig einberufen werden.

Art. 17

Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 18

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Art. 19

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mündlich.

Art. 20

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vorsitzende gibt den Stichentscheid.

Art. 21

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.

Art. 22

Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Begründung eine Sitzung zur Sache verlangen.

Art. 23

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- c) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Auflösung des Vereins

Art. 24

Der Vorstand kann anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen die Mitgliederversammlung für die Durchführung und Abstimmung auch wie folgt vorgehen:

- eine virtuelle Sitzung mit elektronischen Mitteln abhalten. Dabei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion sowie ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten;
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg abhalten. Dabei gelten die Termine sowie die Verfahren gemäss den vorstehenden Ziffern dieses Absatzes. Diese Bestimmung gilt analog auch für Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands.

VI. VORSTAND

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er konstituiert sich selbst und tagt nach Bedarf. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich, wobei der Ersatz von Spesen oder eine bescheidene Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand zulässig ist.

Art. 26

Der Vorstand entscheidet in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 27

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Der Vorstand erteilt der Fundraising- und der Administrationsleitung die Bevollmächtigung zur Einzelunterschrift.

Art. 28

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII. REVISIONSSTELLE

Art. 29

Als Revisionsstelle sind natürliche oder juristische Personen wählbar, welche eine ausreichende Fachkompetenz ausweisen.

Art. 30

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

VIII. FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

Art. 31

Die finanziellen Mittel des Vereins bilden insbesondere:

- Zuwendungen der öffentlichen Hand und Projektbeiträge
- Spenden, Legate, Sponsoring
- Beiträge von Gönner*innen
- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Projektaktivitäten bzw. Dienstleistungen

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 33

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder eine nachträgliche Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 34

Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IX. STATUTENÄNDERUNG

Art. 35

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 37

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibende Vermögen ist einer nicht-gewinnorientierten und steuerbefreiten Institution mit einer gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Art. 80

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2009 in Bern angenommen. Am 30. Mai 2018 wurde eine Statutenänderung vorgenommen. Die vorliegenden Statuten ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 30. Mai 2018.

Für den Verein HELVETIAROCKT
Bern, 16. Mai 2023

Die Co-Präsidentinnen


Hélène Morgue d'Algue


Chantal Bolzern